

## Satzung

der Stadt Schmallenberg vom 06.04.2010 über die Änderung einer Zweckbestimmung und Änderung des Umlegungsplanes Graftschaft vom 04.08.1951 - G 239 - mit Übernahme einer Straßenfläche der Teilnehmergeinschaft der Umlegung in Graftschaft in das Eigentum der Stadt.

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S 666 SGV.NW S. 2023) in der z.Z. gültigen Fassung und § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RGBl. I, S. 629) hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 08.10.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Teilnehmergeinschaft der Umlegung in Graftschaft ist Eigentümerin des Wegegrundstücks Gemarkung Graftschaft Flur 24 Nr. 219.

Ein Teil dieses Weges hat auf einer Länge von ca. 92 lfdm bei einer Größe von ca. 610 m<sup>2</sup> Erschließungsfunktion erhalten. Das Wegeteilstück soll daher gem. §§ 10 und 13 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (StrWG NW) in der z.Z. gültigen Fassung in das Eigentum der Stadt Schmallenberg übergehen und die Zweckwidmung geändert werden.

### § 1 Eigentum

Der Flurbereinigungsplan Graftschaft vom 04.08.1951 wird wie folgt geändert:

**Eigentümerin eines Teilstücks des Weges Gemarkung Graftschaft Flur 24 Nr. 219 soll die Stadt Schmallenberg werden.**

### § 2 Zweckwidmung

Die Festsetzung der Zweckwidmung im Umlegungsplan wird wie folgt erweitert:  
„Anliegerverkehr zur Erschließung an diesem Straßenteilstück liegender Wohngrundstücke ist zulässig.“

### § 3 Unterhaltung

Die Unterhaltung des zu übernehmenden Wegeteilstücks geht auf die Stadt über.

### § 4 Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegefläche ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, schraffiert dargestellt und kenntlich gemacht.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung der Stadt Schmalleberg vom 06.04.2010 über die Änderung einer Zweckbestimmung und Änderung des Umlegungsplanes Graftschaft vom 04.08.1951 -G 239- mit Übernahme einer Straßenfläche der Teilnehmergeinschaft der Umlegung in Graftschaft in das Eigentum der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der zugehörige Lageplanausschnitt liegt in der Zeit vom 09.04.2010 bis 10.05.2010 im Rathaus der Stadt Schmalleberg, II. OG, in den Zimmern 203 und 204 des Amtes für Stadtentwicklung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Hochsauerlandkreis – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat gemäß Verfügung vom 15.03.2010 die aufsichtsbehördliche Zustimmung gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.V.m. § 61 Abs. 4 Reichsumlegungsordnung (RUO) erteilt.

## **Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der z.Z. gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmalleberg, den 06.04.2010

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. König  
König